

# Netzwerk- und Berufswegekonzferenz

## Schnittstellenkonzeption zur Kooperation mit den Integrationsfachdiensten bei der beruflichen Bildung, Vorbereitung und Erprobung behinderter Menschen aus Schulen und Werkstätten zur Teilhabe am Arbeitsleben

### 1. Einleitung

Zur Zielgruppe des Integrationsfachdienstes (IFD) gehören nach dem SGB IX ausdrücklich schwerbehinderte Schulabgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung des IFD angewiesen sind und schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben können. In der gesetzlichen Aufgabenbeschreibung des IFD ist die Unterstützung des Übergangs Schule / allgemeiner Arbeitsmarkt ebenso enthalten, wie die schulischen Einrichtungen und die WfbM ausdrücklich als Kooperationspartner genannt sind. Der IFD hat ein Leistungsträger übergreifendes Mandat. Es umfasst den gesamten Unterstützungsprozess von der schulischen Vorbereitung über die betriebliche Erprobung bis zur Anbahnung und Sicherung der Beschäftigung. Dabei ist der IFD generell auch Ansprechpartner der Arbeitgeber in allen Fragen rund um die berufliche Teilhabe dieser Zielgruppe. Alle relevanten Beteiligten haben die Verpflichtung, eng und vertrauensvoll zu kooperieren.

**Zielgruppe der Berufswegekonzferenz (BWK)** sind die Schülerinnen und Schüler, die in Ihrer Leistungsfähigkeit zwischen der WfbM und dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingeschätzt werden, die sich eigenständig im Berufsverkehr bewegen können (berufliche Mobilität) und die willens und in der Lage sind, ihre beruflichen Fähigkeiten unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes (weiter) zu entwickeln.

Aufgabe der Werkstufe der Schule für geistig behinderte Menschen ist insbesondere die (berufs-) schulische Bildung und die berufspraktische Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben. Dabei spielt die Erziehung zur weitgehenden Selbstständigkeit und zu eigenverantwortlichem Handeln unter integrativen Gesichtspunkten eine zentrale Rolle. Von besonderer Bedeutung sind Orientierungs-, Erprobungs- und Belastungspraktika unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts. Diese werden innerschulisch vorbereitet und in Kooperation mit dem IFD umgesetzt.

Aufgabe der WfbM ist es, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit sowie die Persönlichkeit behinderter Menschen einzuschätzen und zu entwickeln und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Geeignete behinderte Menschen soll die WfbM gezielt auf einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten. Auch sie kooperiert dabei mit dem IFD.

## **2. Möglichkeiten und Grenzen der Teilhabe am Arbeitsleben für die Zielgruppe**

### **Grundaussage 1**

**Bei frühzeitiger und gezielter Förderung können geistig behinderte Menschen erstaunliche berufliche und soziale Fähigkeiten entwickeln. Die Teilhabe am Arbeitsleben lässt sich um so erfolgreicher gestalten, je mehr die hierzu erforderlichen Fähigkeiten unter realen Bedingungen gefördert werden können.**

Dies dient nicht nur einer anzustrebenden Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt (oder in einem Integrationsunternehmen), sondern verbessert auch ganz wesentlich die Teilhabe- und Entwicklungsmöglichkeiten in und für die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

So konnten in einigen Regionen Baden-Württembergs Übergänge aus Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt hin seit vielen Jahren erfolgreich gestaltet werden. Bereits seit den frühen 90-er-Jahren (des letzten Jahrhunderts) hatten die früheren Landeswohlfahrtsverbände in Baden und Württemberg zukunftsweisende Konzepte in Schulen, Werkstätten und bei den Integrationsfachdiensten für die Zielgruppe zur Verbesserung der beruflichen Vorbereitung und Bildung sowie zur Vermittlung in eine angemessene Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert. Der Erfolg dieser frühen Bemühungen hat auch die Gesetzgebung beeinflusst.

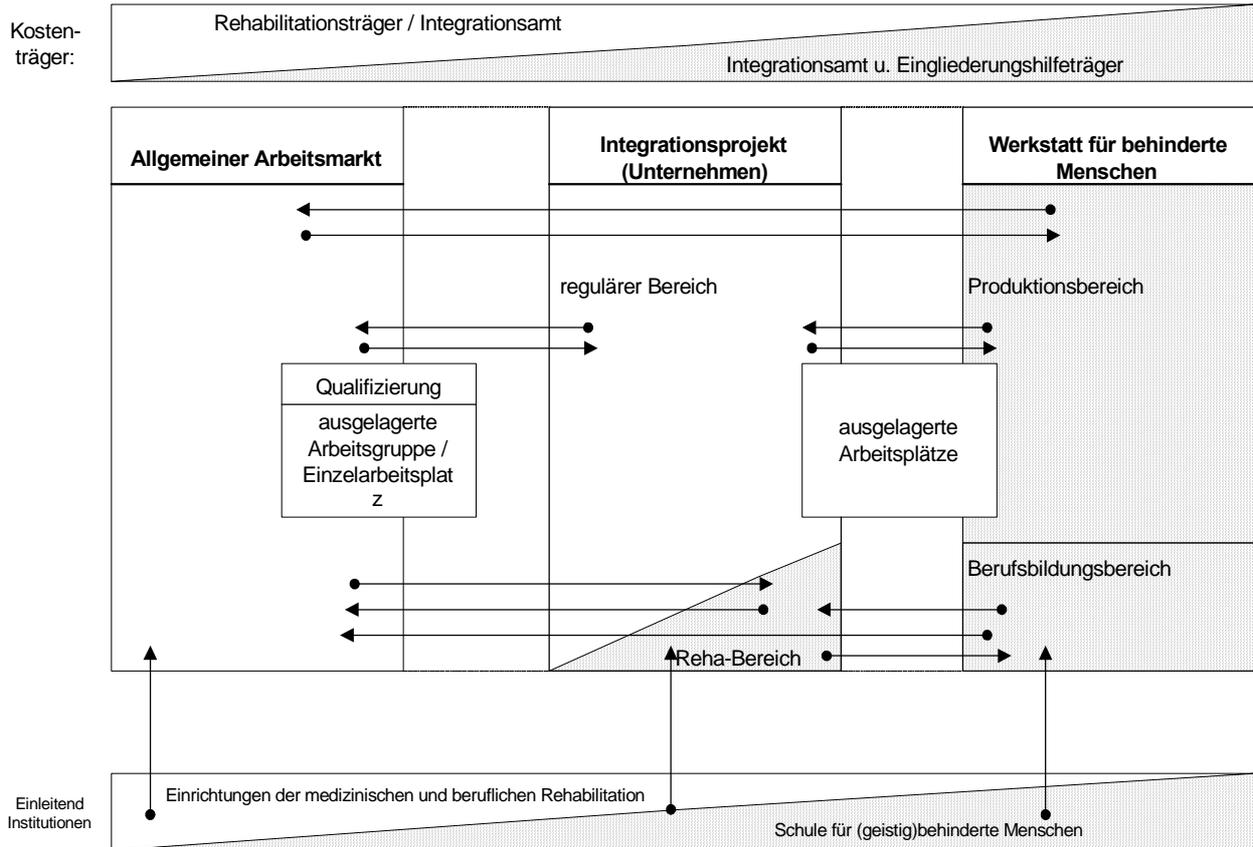
### **Grundaussage 2**

**Zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen für besonders betroffene behinderte Menschen neben dem allgemeinen Arbeitsmarkt und der WfbM nun auch die Integrationsunternehmen zur Verfügung. Diese Angebote stehen gleichwertig nebeneinander und bilden als Ganzes den Arbeitsmarkt für behinderte Menschen. Sie sollen sowohl miteinander verzahnt werden, als auch jederzeit für Übergänge in jede Richtung durchlässig bleiben.**

Mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) zum 01.07.2001 haben sich die Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben weiter verbessert.

Frühere Ziele der Modellprojekte wurden zum gesetzlichen Auftrag der Leistungsträger sowie der IFD bzw. der WfbM (vgl. §§ 33 ff, 109 ff, 132 ff sowie 137 ff SGB IX). Zwischen der WfbM und dem allgemeinen Arbeitsmarkt wurde die Möglichkeit geschaffen, zur Teilhabe am Arbeitsleben auch in einem Integrationsunternehmen unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigt zu werden. (s. Grafik S. 3 oben)

# Arbeitsmarkt für behinderte Menschen



(Die geometrischen Proportionen sagen nichts über die tatsächliche Größenordnung aus)

(y:\amt1\word6\sg116\deutsch\visio\arbeitsmarkt.vsd)

## Grundaussage 3

**Teilhabe am Arbeitsleben des allgemeinen Arbeitsmarktes findet dann statt, wenn behinderte Menschen durch Ihre Arbeit einen eigenständigen und angemessenen Beitrag zum Betriebsergebnis leisten können. Ein Indikator für diesen Beitrag ist die Anerkennung von Kunden, Kollegen und Vorgesetzten.**

Die Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis am allgemeinen Arbeitsmarkt ist nur dann sinnvoll und nachhaltig erreichbar, wenn ein fähigkeitsadäquater Arbeitsplatz zur Verfügung steht (oder eingerichtet bzw. organisiert werden kann) und ein geeignetes personales Umfeld eine Teilhabeperspektive ermöglicht.

D.h., es muss die Chance bestehen, dass der behinderte Arbeitnehmer aufgrund seiner Fähigkeiten und Leistungen einen messbaren und von Kollegen und Vorgesetzten anerkannten Beitrag zum Betriebsergebnis beisteuern kann und er damit ganz überwiegend (=> 50 %) die geschuldete Arbeitsleistung selbst erbringen kann.

## Grundaussage 4

**Trotz aller Erfolge am allgemeinen Arbeitsmarkt im Einzelfall: geistig behinderte Menschen bleiben auch bei optimaler Förderung in ihrer Erwerbs- Vermittlungs- und Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt.**

Nach gezielter Vorbereitung können geistig behinderte Menschen im Einzelfall und unter geeigneten Bedingungen den Anforderungen eines konkreten Arbeitsplatzes weitgehend entsprechen. Ihre Anpassungs- und Leistungsfähigkeit ist jedoch sehr umgebungsabhängig. Es ist klar, dass IFD zur Stabilisierung der Beschäftigungssituation im Prinzip ständig verfügbar sein müssen.

Trotzdem können Veränderungen der personalen Umgebung/Unterstützung und/oder der Zusammenhänge oder Abläufe zu nicht kompensierbaren wesentlichen Leistungseinschränkungen, zu Verhaltensproblemen und im ungünstigen Falle zum Verlust des Arbeitsverhältnisses führen. Gleiches gilt für den Wegfall von Aufträgen oder Arbeitsplätzen durch Rationalisierung, Umstrukturierung bzw. wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers.

Insofern können wir nicht von einer allgemeinen Wettbewerbs-, Vermittlungs- und Erwerbsfähigkeit ausgehen. Der Ort der Teilhabe am Arbeitsleben kann und muss somit auch zeitweise die Werkstatt für behinderte Menschen sein. Menschen dieser Zielgruppe können nicht dogmatisch ein Berufsleben lang in das eine oder andere „Lager“ eingeteilt werden. Wir brauchen eine Abkehr von der „entweder-oder“-Diskussion und eine zum allgemeinen Arbeitsmarkt hin „offene“ WfbM.

### **3. Bisherige Erfolge / Voraussetzungen zur nachhaltigen Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben**

Es gibt eine wachsende Zahl von Sonderschulen, Werkstätten und Integrationsprojekten die gemeinsam mit den gesetzlichen Leistungsträgern und den vom Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg (KVJS) beauftragten IFD konsequent an diesem Ziel arbeiten. Die Vermittlungszahlen der IFD aus Schulen und Werkstätten sind in den letzten Jahren langsam aber stetig gewachsen. In 2004 wurden insgesamt 1007 (in 2003 waren es 1048) Arbeitsverhältnisse durch die IFD erreicht. Davon waren in 2004 138 und in 2003 122 geistig behinderte Menschen. Die Vermittlungserfolge der letzten Jahre verteilen sich jedoch noch sehr uneinheitlich über das Land.

Dort wo bereits heute sehr gute Vermittlungserfolge zu verzeichnen sind, ist dies in der Regel das Ergebnis einer engen und verbindlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten. Dort wo diese Absprachen nicht oder nur zum Teil greifen, sind in der Regel die Erfolge auch geringer. Der Erfolg im Einzelfall hängt also nicht nur wesentlich von der gezielten beruflichen Vorbereitung und professionellen Begleitung ab, sondern erfordert gleichermaßen auch ein verbindliches und reibungsloses Zusammenwirken aller am Integrationsprozess Beteiligten.

#### **Grundaussage 5**

**Nachhaltige Wirksamkeit erfordert standardisierte Konzepte zur gemeinsamen beruflichen Bildung, Vorbereitung und Erprobung und die lokale / regionale sowie landesweite Vernetzung mit verbindlichen Umsetzungs- und Kooperationsregelungen.**

Aus der Vielzahl positiver Beispiele und Erfahrungen heraus hat der KVJS die bereits 1999 in Modellregionen entwickelte und 2002 überarbeitete Schnittstellenkonzeption zur Einführung und Verstetigung der „Netzwerk- und Berufswegekonferenz“ aktuell weiterentwickelt und wird diese nun flächendeckend in Baden-Württemberg einführen. Die Schnittstellenkonzeption hat bundesweite Beachtung gefunden.

#### 4. Einführung und Arbeitsweise der Netzwerk- und Berufswegekonferenzen

Das Integrationsamt beim KVJS wird im Rahmen der Strukturverantwortung für die IFD und in Abstimmung mit den Stadt- und Landkreisen bzw. den Agenturen für Arbeit sowie der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Ministerien für Arbeit und Soziales bzw. Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg die **Netzwerk- und Berufswegekonferenzen** in allen Arbeitsagenturbezirken einrichten. Die Einrichtung der BWK ist auch konzeptioneller Bestandteil der Modellvorhaben PIC und KoBV. Sie erfolgt an diesen Standorten im Rahmen der Modellprojekte.

##### **Grundaussage 6**

**Die Netzwerkkonferenzen bilden den formalen Rahmen in dem alle lokalen / regionalen Institutionen und Akteure des Arbeitsmarktes sowie die Leistungsträger vertreten sind die zur Integration der Zielgruppe beitragen können / sollen.**

Ziel ist es, in gemeinsamer Verantwortung verbindliche Verfahrens- und Kooperationsabsprachen zu treffen, sie einzuführen und deren Wirksamkeit zu überwachen, damit die erforderlichen Maßnahmen und Leistungen zur beruflichen Bildung und Vorbereitung nach Möglichkeit unter Nutzung des allgemeinen Arbeitsmarktes wirksam werden. Zur Unterstützung des Einzelfalles wird durch die Netzwerkkonferenz die Berufswegekonferenz eingeführt. Die Netzwerkkonferenzen finden in der Regel einmal im Jahr auf Einladung des Integrationsamts (ggf. auch des IFD) in jedem Arbeitsagenturbezirk statt.

##### **Grundaussage 7**

**Die individuelle Berufswegeplanung erfolgt in der Berufswegekonferenz (BWK). Mit der BWK wird die berufliche Bildung, Vorbereitung, Erprobung und Platzierung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Einzelfall gemeinsam geplant, umgesetzt und ausgewertet.**

Es ist zunächst Aufgabe der jeweiligen Schule, die BWK in Kooperation mit dem IFD für ihre Schüler ein- und durchzuführen. Die gemeinsame Berufswegeplanung erfolgt im Einzelfall in der BWK und beginnt bereits mit dem Einstieg in die Werkstufe der Schule (i.d.R. ab dem 10. Schulbesuchsjahr).

Der Kooperationsprozess beginnt auf Einladung der Schule mit einer **gemeinsamen Informationsveranstaltung** von Schule, Arbeitsagentur (Berufsberatung), IFD, WfbM und ggf. weiteren Akteuren (Bildungsträger oder regional operierende Rehabilitationseinrichtungen). **Ziel dieser Veranstaltung** ist es, den Schülern und Eltern einen Überblick über den bevorstehenden Prozess der beruflichen Bildung und Vorbereitung zur Teilhabe am Arbeitsleben und das Zusammenspiel aller Prozessbeteiligten zu ermöglichen.

**Ziel der BWK** ist die verbindliche Planung, Umsetzung und Auswertung aller im Einzelfall erforderlichen Schritte, um den individuell „richtigen“ Weg für die/den jeweilige/n Schüler/in zur beruflichen Bildung, Vorbereitung und Platzierung zu finden. Mit den Schüler/innen und den Eltern wird daran gearbeitet, dass das Ziel der beruflichen Teilhabe in jedem Fall erreicht wird - gleich ob es in der WfbM, in einem Integrationsprojekt oder am allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert wird. Es geht also nicht um den besseren oder schlechteren Weg, sondern um den individuell geeigneten. Bei vielen Schüler/innen weiß man erst dann wo die berufliche Perspektive hingehen kann, wenn ausführliche praktische Erprobungen durchgeführt wurden.

Die BWK wird in der Regel auf Initiative der Schule einberufen. Sie kann bestehen aus:

- Schule für geistig behinderte Menschen - Werkstufe
- Schülerinnen und Schülern sowie ihre Eltern / gesetzlichen Vertreter
- Werkstatt für behinderte Menschen – Sozialdienst / Berufsbildungsbereich
- Arbeitsagentur - Berufsberatung
- Integrationsfachdienst
- Träger der Eingliederungshilfe (im Rahmen des Fachausschusses nach § 2 WVO)
- Integrationsamt im Rahmen der Strukturverantwortung für die IFD - soweit erforderlich
- Ggf. auch Bildungsträger bzw. regionale Rehabilitationseinrichtungen mit ähnlicher Aufgabenstellung.

Die fachliche Zuständigkeit der BWK endet nicht mit dem Ende der Schulpflicht. Alle wesentlichen Entscheidungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden in der BWK vorbereitet. Insofern ist zum Ende der schulischen und beruflichen Bildung und Vorbereitung auch der Träger der Eingliederungshilfe nach SGB XII in die BWK einzubinden. **Die BWK arbeitet dem Fachausschuss nach § 2 WVO zu.** Die Funktion des Fachausschusses nach § 2 der Werkstättenverordnung wird durch die Arbeit der Berufswegekonzferenz nachhaltig unterstützt. Der IFD ist in Fällen, bei denen er während der Werkstufe betriebliche Praktika begleitet hat, im Fachausschuss beteiligt bzw. wird in allen Fällen beteiligt, bei denen ein Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aus der WfbM angestrebt wird.

## 5. Organisatorische Voraussetzungen / Zusammenarbeit / Beauftragung des IFD

**Der Integrationsfachdienst handelt generell im Auftrag des KVJS – Integrationsamt.** Sobald Erprobungsschritte am allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen sollen, wird der IFD-Berater zum Prozessbeauftragten. Der IFD sorgt dafür, dass die Anforderungen / Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes bei der konkreten Berufswegeplanung berücksichtigt werden.

Sobald er im Einzelfall aktiv wird, informiert er das Integrationsamt und den zuständigen Leistungsträger (in der Regel die Arbeitsagentur/Berufsberatung oder Eingliederungshilfeträger) über die Umsetzung der Berufswegeplanung. Er dokumentiert seine Bemühungen sowie die Entwicklung und das Ergebnis der betrieblichen Erprobung zeitnah und berichtet fortlaufend (halbjährlich) an das Integrationsamt und den für die Einzelfallförderung zuständigen Leistungsträger.

Er berichtet auch jährlich zusammengefasst zu Anzahl, Inhalt, Umfang und Ergebnis der Unterstützungsmaßnahmen zur Erprobung und beim Übergang in ein Arbeitsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie zur Zusammenarbeit mit Schulen und der WfbM. **Die regionalen Ergebnisse fließen in eine landesweite Vergleichsdarstellung ein.**

Der **IFD akquiriert** auf der Basis der Ergebnisse der internen Vorbereitung geeignete betriebliche Erprobungsmöglichkeiten am allgemeinen Arbeitsmarkt. Er **berät** den Arbeitgeber (auch Kollegen und Vorgesetzte) zu den Auswirkungen der Behinderung vor allem im Hinblick auf die Organisation der Arbeit und das Verhalten und stellt die notwendige Kommunikation vorausschauend sicher.

Der IFD **klärt** frühzeitig die zur Einstellung in ein Arbeitsverhältnis erforderlichen Förderleistungen und bleibt auch über die Einarbeitung hinaus Ansprechpartner für den Betrieb und / oder den behinderten Arbeitnehmer.

Zur Umsetzung einzelner Schritte der Berufswegeplanung werden aus der BWK heraus so genannte **Teilhabetams** gebildet. Der IFD bildet gemeinsam mit den jeweiligen Ansprechpartnern im Einzelfall das Teilhabeteam auf Zeit. Zur Beurteilung der Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler soll eine einheitliche **Kompetenzanalyse** bei allen Beteiligten eingeführt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Werkstufe und WfbM erfolgt im Rahmen der BWK. Sie wird hierzu generell vereinbart und muss für geeignete Einzelfälle intensiviert werden. Praktika zur Erprobung der Belastbarkeit in der WfbM sollten individuell vorbereitet und durchgeführt sowie transparent - nach einheitlichen Kriterien - ausgewertet werden. Die Werkstufe der Schule für geistig behinderte Menschen und der Berufsbildungsbereich der WfbM sollten inhaltlich und organisatorisch (siehe Modellprojekt KoBV) stärker verzahnt werden. Es bietet sich auch an, dass die Werkstufe so weit als möglich an den Aufträgen der WfbM mitarbeitet.

## 6. Anforderungen an die Schule für geistig behinderte Menschen

Für alle Schülerinnen und Schüler, für die ein Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt erprobt werden soll, bindet die Schule im Rahmen der BWK grundsätzlich den IFD ein.

Die Anforderungen in der Werkstufe müssen im Hinblick auf eine mögliche Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis am allgemeinen Arbeitsmarkt individuell gestaltet und ggf. gesteigert werden. Bevor eine **betriebliche Erprobung** (Orientierungs-, Erprobungs- oder Belastungspraktikum) konkret durch den IFD akquiriert werden kann, sollen die in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler sich allgemein auf die deutlich höhere zeitliche Beanspruchung sowie die körperliche bzw. seelische Belastung durch ein entsprechendes internes Training einstellen können. Auch die Anpassungsfähigkeit an ein bisher fremdes Umfeld sowie die eigenständige Absolvierung des Arbeitsweges muss immer wieder trainiert werden.

Konkrete Betriebspraktika müssen in Kooperation mit dem IFD in der Schule individuell vorbereitet werden. Bei der **internen Vorbereitung** sollen die Anforderungen mit Blick auf das geplante Praktikum zielgerichtet gesteigert werden. Vor allem die zeitliche Belastbarkeit muss sichergestellt werden.

Sofern der Arbeitsmarkt nur Vollzeitpraktika anbietet (dies ist überwiegend der Fall), muss diese zeitliche Beanspruchung vorher erprobt, ggf. trainiert werden. Dies lässt sich unter den arbeitszeitlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Schule nicht immer durchgängig einhalten. Hier könnte ein **Vorbereitungspraktikum im Produktionsbereich der WfbM** ein wichtiger Zwischenschritt zur Steigerung der Anforderungen in Richtung allgemeiner Arbeitsmarkt sein.

Die Belastung der Betriebe bei der Einarbeitung und Anleitung sowie der betrieblichen Begleitung sollte das betriebsübliche Maß nicht auf Dauer überschreiten. Um so mehr können entsprechend vorbereitete Klienten Betriebe von ihrer Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit überzeugen. Die Schule unterstützt die betriebliche Einarbeitung durch den zuständigen Werkstufenlehrer ggf. auch durch einen anderen externen Jobcoach.

## 7. Anforderungen an die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Die WfbM der Zukunft muss **zum allgemeinen Arbeitsmarkt hin durchlässig** sein. Sie sollte neben dem Eingangs- und Berufsbildungsbereich und dem Produktionsbereich auch ein rechtlich eigenständiges Integrationsunternehmen vorhalten oder mit regionalen Integrationsunternehmen verbindlich vernetzt sein. Darüber hinaus wird die Durchlässigkeit zum allgemeinen Arbeitsmarkt auch dadurch erhöht, dass ausgelagerte Arbeitsplätze/-gruppen zum festen Bestandteil des Werkstattangebotes zählen.

Die WfbM sollte zur spezifischen Vorbereitung auf eine betriebliche Erprobung am allgemeinen Arbeitsmarkt Schülerinnen und Schülern erforderlichenfalls ein individuelles Praktikum im Produktionsbereich der WfbM ermöglichen. Für diese Schülerinnen und Schüler ist die WfbM bereits Bestandteil der schulischen BWK.

Sie führt im Auftrag des Fachausschusses die Berufswegeplanung für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in die WfbM aufgenommen werden, fort. Die zielgerichtete Vorbereitung auf eine Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist **gesetzliche Aufgabe** der WfbM (§§ 39 und 41 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 136 Abs. 1 Satz 2 SGB IX sowie § 5 Abs. 4 der Werkstättenverordnung). Die WfbM arbeitet dabei eng mit dem zuständigen IFD zusammen. Die interne Vorbereitung sowie die betriebliche Erprobung am allgemeinen Arbeitsmarkt ist eine individuelle Leistung der WfbM. Sie erfolgt unter **Fortbestand des Status Quo**. Der zuständige Leistungsträger wird über die geplante betriebliche Eingliederung vorab durch die WfbM informiert.

Sobald in der WfbM in Übereinstimmung mit dem behinderten Menschen (und ggf. seinem gesetzlichen Vertreter) ein individueller Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden soll, erfolgt die Einschaltung des IFD durch die WfbM. Mit Blick auf die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarkts erfolgt bereits die **individuelle interne Vorbereitung** auf ein externes Praktikum in Kooperation mit dem IFD. Sobald erkennbar wird, dass der betreffende behinderte Mensch für eine betriebliche Erprobung ausreichend vorbereitet und belastbar ist, akquiriert der IFD eine geeignete Praktikumsstelle.

Das betriebliche Praktikum wird von der WfbM konkret vorbereitet. Dabei wird zumindest die Arbeitsbelastung durch die Erhöhung der täglichen Arbeitszeit sowie die Einschränkung der Pausenzeiten auf das betriebsübliche Maß vor dem ersten externen Praktikum trainiert und sichergestellt. Die WfbM leistet ggf. die notwendige Unterstützung bei der Einarbeitung (Jobcoaching). Gemeinsam mit dem IFD und dem Betrieb wird die betriebliche Erprobung ausgewertet (Fortschreibung der Kompetenzanalyse). Auf dieser Basis werden die weiteren Schritte vereinbart.

Die Durchführung von **Orientierungs- Erprobungs- und Belastungspraktika** ist zeitlich und inhaltlich begrenzt. Ein Praktikum zur Orientierung sollte nur für kurze Zeit (bis zu einem Monat) vereinbart werden. Ein Erprobungspraktikum hat Fragen der beruflichen Eignung und ein Belastungspraktikum Fragen der Belastbarkeit zu klären. Beide zusammen sollten in der Regel nicht länger als drei Monate dauern. Die Praktika dienen in erster Linie der Abklärung von Neigung, Eignung und Belastbarkeit.

Sie ermöglichen die weitere Berufswegeplanung individuell und konkret. Sollte sich hieraus ein Qualifikations- oder Trainingsbedarf ergeben, so wird dieser mit dem zuständigen Leistungsträger geklärt und nach Möglichkeit ebenfalls betrieblich durchgeführt.

Gibt es nach drei Monaten Praktika positive Entwicklungen im Bereich der relevanten Fähigkeiten, die jedoch noch nicht ausreichen - trotz Förderung - ein Arbeitsverhältnis zu schließen, so kann in Einzelfällen zur weiteren Vorbereitung auf ein Arbeitsverhältnis auch die Möglichkeit der **Einzelauslagerung** genutzt werden. Diese Möglichkeit sollte in der Regel auf die Gesamtdauer (Praktika + Einzelauslagerung) von einem Jahr beschränkt sein. Beim Übergang vom Praktikantenstatus zur Einzelauslagerung ist darauf zu achten, dass das Unternehmen den wirtschaftlichen Wert der geleisteten Arbeit im Rahmen eines Auslagerungsvertrages honoriert. Neben der WfbM achtet der IFD darauf, dass entsprechend der geleisteten Arbeit auch eine Vergütung erfolgt. Mitnahmeeffekte sollen nach Möglichkeit von vornherein vermieden werden.

Die **Einzelauslagerung in Kooperation mit dem IFD** sollte ausschließlich zur Unterstützung der Aufnahme einer geeigneten Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen. Ansonsten ist die Doppelfinanzierung (hier: WfbM; dort: IFD) nicht zu rechtfertigen. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Bereitschaft der Arbeitgeber zur Übernahme auf ein reguläres Arbeitsverhältnis mit zunehmender Zeitdauer der Einzelauslagerung (über ein Jahr hinaus) abnimmt. Die Unternehmen verbleiben dann gerne in dem risikolosen und unverbindlichen Auslagerungsstatus.

Daneben ist es sinnvoll, dass sich die WfbM darum bemühen Aufträge vor Ort beim Auftraggeber zu erledigen. Dies erfolgt jedoch im Rahmen der Auftragsabwicklung und meist in Form der Gruppenauslagerung. **Ausgelagerte Arbeitsgruppen bieten die Möglichkeit zu mehr „Normalität“** und sind ein gutes Umfeld zur Kompetenzerweiterung der behinderten Mitarbeiter/innen. Sie dienen auch dem Abbau von Barrieren und können dem Einzelnen helfen, Berührungspunkte zu reduzieren. Sie können insgesamt zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben beitragen.